

Entwurf (Stand 24.11.2023)

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Übernahme und Betreuung des Archivgutes der Städte und Gemeinden Ascheberg, Billerbeck, Havixbeck, Lüdinghausen, Nordkirchen, Nottuln, Olfen, Rosendahl und Senden durch den Kreis Coesfeld und die Bildung eines interkommunalen Kreiszentralarchivs

Präambel:

Der Kreis Coesfeld, sowie die Städte und Gemeinden Ascheberg, Billerbeck, Havixbeck, Lüdinghausen, Nordkirchen, Nottuln, Olfen, Rosendahl und Senden sind sich ihrer Verantwortung zur dauerhaften fachgerechten Aufbewahrung und Archivierung des in ihren Verwaltungen entstandenen Schriftgutes bewusst und wollen ihre interkommunale Zusammenarbeit auf diesem Gebiet durch die gemeinsame Betreuung und die Einrichtung eines Kreiszentralarchivs auf eine neue Stufe stellen.

Vor diesem Hintergrund

schließen der Kreis Coesfeld, vertreten durch den Landrat und die Städte und Gemeinden Ascheberg, Billerbeck, Havixbeck, Lüdinghausen, Nordkirchen, Nottuln, Olfen, Rosendahl und Senden, vertreten durch ihre jeweilige Bürgermeisterin bzw. ihren jeweiligen Bürgermeister, gem. §§ 1 und 23 ff des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) in der zzt. geltenden Fassung in Verbindung mit § 10 des Gesetzes über die Sicherung und Nutzung öffentlichen Archivgutes im Land Nordrhein-Westfalen (ArchivG NRW) in der zzt. geltenden Fassung folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung:

§ 1 Gegenstand der Vereinbarung

- (1) Die vertragsschließenden Städte und Gemeinden übertragen die hoheitliche Aufgabe für die Zuständigkeit für das Archivgut auf den Kreis Coesfeld. Der Kreis übernimmt gem. § 23 Abs. 1, 1. Fall GkG und § 10 ArchivG NRW die Pflichtaufgaben der Städte und Gemeinden nach dem ArchivG NRW in seine Zuständigkeit und baut hierzu sein bestehendes Kreisarchiv zu einem interkommunalen Kreiszentralarchiv aus. Es besteht Einvernehmen zwischen den Vertragsparteien, dass zu den gesetzlichen Pflichtaufgaben nicht die Führung und Unterhaltung des Zwischenarchivs zählt. Dieses Aufgabengebiet verbleibt bei den teilnehmenden Städten und Gemeinden.
- (2) Die Vereinbarung wird ausdrücklich so geschlossen, dass sie auch die spätere Ausweitung der Zusammenarbeit auf die bisher noch nicht beigetretenen kreisangehörigen Kommunen ermöglicht.
- (3) Kreisangehörige Städte und Gemeinden, die erst zu einem späteren Zeitpunkt einen Bedarf nach einer gemeinsamen Aufgabenwahrnehmung erklären, können jederzeit auf einfachen Antrag sowie unter Einhaltung der formalen Erfordernisse (Beschlussfassung durch den Rat) dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung beitreten.

§ 2 Übergabe des Archivgutes

- (1) Die Städte und Gemeinden bieten dem Kreis sukzessive ihr gesamtes als archivwürdig bewertetes bzw. zu bewertendes Archivgut an. Den Transport des Archivgutes übernimmt die Stadt bzw. Gemeinde.

- (2) Die archivalische Aufbereitung des zu überlassenden Archivgutes der teilnehmenden Städte und Gemeinden soll dabei ein gleiches Niveau erreicht haben und richtet sich nach den Vorgaben, die zwischen den Kommunen abgestimmt werden.
- (3) Die Stadt bzw. Gemeinde bleibt Eigentümerin des eingebrachten Archivgutes.
- (4) Jede Stadt bzw. Gemeinde benennt dem Kreis mindestens eine/n Ansprechpartner/in für Archivangelegenheiten.

§ 3 Leistungen des Kreises

- (1) Der Kreis entscheidet gemäß § 2 Absatz 6 ArchivG NRW über die Archivwürdigkeit sämtlicher Unterlagen der Stadt bzw. Gemeinde. Er berücksichtigt bei seiner Entscheidung besondere Archivierungsanliegen der Stadt bzw. Gemeinde. Für das als archivwürdig bewertete und übernommene Archivgut übernimmt der Kreis die Pflichtaufgabe der Stadt bzw. Gemeinde nach den Bestimmungen des ArchivG NRW. Hierzu zählen insbesondere
 - Erschließung und Erforschung
 - Sachgemäße und sichere Verwahrung
 - Einhaltung von Schutzfristen
 - Nutzbarmachung.
- (2) Sofern Restaurierungsmaßnahmen an dem übernommenen und zu übernehmenden Archivgut erforderlich sind, informiert der Kreis die Stadt bzw. Gemeinde entsprechend. Die Gemeinde entscheidet in diesen Fällen nach fachlicher Beratung durch den Kreis, ob eine Vergabe externer Restaurierungsaufträge durch den Kreis erfolgen soll und trägt die hierdurch entstehenden Kosten.
- (3) Der Kreis wird für die Übernahme und Betreuung des Archivgutes der teilnehmenden Städte und Gemeinden in einem Zielbild **drei Fachkräfte** mit archivarischer Qualifikation in Vollzeit sowie zwei Fachkräfte des mittleren Dienstes in Vollzeit beschäftigen. Es besteht Einigkeit unter den Vertragsparteien, dass der Personalschlüssel bei Veränderung der teilnehmenden Städte und Gemeinden entsprechend anzupassen ist.
- (4) Für die sachgemäße und sichere Verwahrung des übernommenen Archivgutes wird der Kreis geeignete Räumlichkeiten herstellen, ggf. herrichten und nach den archivfachlichen Empfehlungen des LWL-Archivamtes ausstatten (Regale, Arbeitsplatzeinrichtungen etc.).

§ 4 Kostenerstattung

- (1) Die Stadt bzw. Gemeinde erstattet dem Kreis die aufgrund der Aufgabendurchführung entstehenden Personal-, Gemein-, Sach- und Raumkosten nach Absätzen 2 bis 6.
- (2) Personalkosten werden als Ist-Kosten entsprechend des Beschäftigungsumfangs der für die Aufgabenerledigung eingesetzten Fachkräfte ermittelt. Sie umfassen sämtliche entstehenden Kosten (Dienstbezüge/Entgelte, Sonderzahlungen, Pensions- und Beihilferückstellungen, Arbeitgeberanteil zur Sozialversicherung inkl. Zusatzversorgungskasse, Beiträge zur Unfallversicherung, Beihilfen und Leistungsentgelte).
- (3) Gemeinkosten werden als Zuschlagssatz in Höhe von 20 % der Personalkosten berechnet.
- (4) Sachkosten umfassen die Kosten der für die Betreuung und Verwahrung des als archivwürdig bewerteten Archivgutes erforderlichen speziellen Ge- und Verbrauchsmaterialien (bspw. Restaurierungs- und Aufbewahrungsmaterialien) sowie die Kosten für die Vernichtung des nicht als archivwürdig bewerteten Archivgutes.
- (5) Raumkosten stellen die für die Verwahrung des Archivgutes entstehenden Mietkosten, Mietnebenkosten (einschließlich eventuell anfallender Herrichtungskosten) und Investitionskosten (Abschreibungskosten) dar.

- (6) Sämtliche entstehenden Kosten werden auf alle kreisangehörigen Städte und Gemeinden umgelegt, deren Archivgut im Rahmen einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung vom Kreis betreut wird. Die Gemeinde erstattet die Kosten mit dem prozentualen Anteil, der dem Verhältnis ihrer Einwohnerzahl zur Einwohnerzahl aller kreisangehörigen Kommunen, deren Archivgut im Rahmen einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung vom Kreis betreut wird, entspricht. Der errechnete prozentuale Anteil wird ohne Nachkommastelle kaufmännisch gerundet. Basis für die Berechnung des prozentualen Anteils sind die Einwohnerzahlen zum Stichtag 31.12.2021. Ausgehend von diesem Stichtag werden die Einwohnerzahlen alle fünf Jahre neu ermittelt.
- (7) Sollte der Kreis Coesfeld für die erbrachten Leistungen im Rahmen der Aufgabendurchführung zur Körperschafts-, Gewerbe- oder Umsatzsteuer herangezogen werden, sind diese Steuern zusätzlich zu der vereinbarten Kostenerstattung vom jeweiligen Zahlungspflichtigen zu tragen.
- (8) Für die Betreuung der Archivalien des Kreises Coesfeld wird dieser im bisherigen Umfang die Kosten für eine Archivarstelle tragen. Für die Unterbringung der Archivalien des Kreises Coesfeld anfallenden anteiligen Gesamtgebäudekosten werden anhand des Anteils der untergebrachten Kreisarchivalien ermittelt und vor einer Verteilung gem. § 4 Abs. 6 Satz 1 der ÖRV in Abzug gebracht.

§ 5 Abrechnungsmodalitäten

- (1) Abrechnungszeitraum ist jeweils ein Haushaltsjahr.
- (2) Die Stadt bzw. Gemeinde leistet zum 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. des jeweiligen Haushaltsjahres Abschlagszahlungen auf die voraussichtlich zu erbringende Kostenerstattung. Der Kreis erstellt bis zum 31.03. des Folgejahres eine Endabrechnung. Aufwendungen und Erträge, die nach diesem Zeitpunkt anfallen, werden dem laufenden Abrechnungszeitraum zugeordnet.

§ 6 Vereinbarungsdauer, Vereinbarungsänderungen, Kündigung

- (1) Diese Vereinbarung wird für eine Dauer von zehn Jahren geschlossen. Sie verlängert sich um jeweils zehn Jahre, wenn sie nicht spätestens zwölf Monate vor Ablauf der Vereinbarungsdauer schriftlich gekündigt wird.
- (2) Änderungen oder Ergänzungen der Vereinbarung bedürfen der Schriftform; dies gilt insbesondere für diese Schriftformklausel. Sie sind vorzunehmen, wenn gesetzliche Änderungen dies erfordern.
- (3) Die gesetzlichen Regelungen über eine außerordentliche Kündigung aus wichtigem Grund bleiben unberührt.

§ 7 Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung unwirksam sein oder werden, so berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen in dieser Vereinbarung enthaltenen Regelungen. Sofern die unwirksame Bestimmung nicht ersatzlos fortfallen kann, ist sie durch eine solche zu ersetzen, die dem beabsichtigten Sinn und Zweck am nächsten kommt. Gleiches gilt, soweit diese Vereinbarung lückenhaft sein sollte.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Vereinbarung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Münster /am 01.01.2024 in Kraft.

Coesfeld, _____

Für den Kreis Coesfeld

Ascheberg, _____

Für die Gemeinde Ascheberg

Billerbeck, _____

Für die Stadt Billerbeck

Havixbeck, _____

Für die Gemeinde Havixbeck

Lüdinghausen, _____

Für die Stadt Lüdinghausen

Nordkirchen, _____

Für die Gemeinde Nordkirchen

Nottuln, _____

Für die Gemeinde Nottuln

Olfen, _____

Für die Stadt Olfen

Rosendahl, _____

Für die Gemeinde Rosendahl

Senden, _____

Für die Gemeinde Senden
